

Stellvertreter des Bischofs in der geistlichen Regierung der Diöcese. I. Ursprung des Amtes. Früher war es vorzüglich der Archidiacon (s. d. Art.), welcher den Bischof bei den Regierungsgeschäften unterstützte. Als aber die Stellung dieses lange Zeit abhängigen und widerrusslichen bischöflichen Gehilfen sich allmählig zu einem völlig unabhängigen Amte mit Inamovibilität und einer eigenen Jurisdiction über fast alle Zweige der Diöcesverwaltung entwickelt hatte, wurde eine Aenderung der Verhältnisse dringend nothwendig. Die Archidiaconen, deren es schließlich in vielen Gegenden und besonders in Deutschland für jede Diöcese mehrere mit besonderen Archidiaconatssprengeln gab, unterstützten nicht mehr die ordentliche bischöfliche Verwaltung, sondern hemmten und beeinträchtigten dieselbe. Deshalb begannen die Synoden des 12. und 13. Jahrhunderts, in welcher Zeit die Uebelstände ihren Höhepunkt erreicht hatten, die Macht der Archidiaconen zu beschränken und ihnen gegenüber die Rechte des Bischofs wieder zur Geltung zu bringen. Die wirksamste Abhilfe schafften aber die Bischöfe selbst, indem sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte eigene Vicare und besonders am Orte ihres Amtssitzes einen Generalvicar aufstellten, welchem sie, als ihrem Stellvertreter, ihre ganze eigene Jurisdiction übertrugen, welchen sie dabei nach freiem Ermessen ernennen und abberufen konnten, welcher also, seiner ganzen Stellung nach, ein von ihnen abhängiger Beamter war. So ist das Amt des Generalvicars entstanden; die Hauptursache war die Nothwendigkeit, der unnatürlich angewachsenen Macht der Archidiaconen gegenüber ein Gegengewicht zu schaffen; und diese Zeit ist das 13. Jahrhundert. Den Zeitpunkt genau zu bestimmen, wo das Institut allgemein geworden, ist nicht möglich. Jedenfalls war dieses bis auf Gregor IX. nicht der Fall, denn weder im Decret Gratians noch in der Decretalensammlung des genannten Papstes wird der Generalvicar erwähnt. Ein Decretale Innocenz' IV. vom Jahre 1250 (vgl. c. 1 De off. Vic. in VI) setzt aber das Amt als bereits verbreitet voraus, und am Ende des 13. Jahrhunderts war dasselbe so allgemein, daß im Liber VI ein ganzer Titel De officio Vicarii vom Generalvicar handelt. Da diese Entwicklung unmöglich in der kurzen Zeit zwischen Gregor IX. und Innocenz IV. vollständig hat erfolgen können, ist anzunehmen, daß in manchen Diöcesen bereits vor Gregor IX. Generalvicare aufgestellt wurden (vgl. Thomasianus, *Vetus et nova Ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios* P. 1, lib. 2, c. 8). Gemeinrechtlich ist die Bezeichnung Generalvicar und Official (*officialis principalis*) gleichbedeutend. Im Liber VI (De officio Vic. in VI; c. 3 De Temp. Ord. in VI) und beglichen vom Concil von Trident (Sess. XXIV, c. 16 et 18 De ref.) werden beide Namen für dasselbe Amt gebraucht. In vielen Gegenden ist jedoch durch besondern Gebrauch eine Unterscheidung angeführt worden. In manchen Diöcesen, wo

dem Amte nach mehrere Generalvicare bestellt werden, heißt der eine, welcher die eigentliche Verwaltung führt, Generalvicar, der andere, welchem die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit zugewiesen ist, Official. Anderwärts trägt den Namen Official ein kirchlicher Beamter, welcher nur für eine bestimmte Klasse jurisdictioneller Handlungen bestellt ist, z. B. in manchen deutschen Diöcesen der Vorsitzende des Ehegerichts, in anderen der Präsident des ganzen Gerichtswesens in der Diöcese (vgl. für die Erzdiöcese Köln das erzbischöfl. Decret vom 26. Dec. 1848 in Dumont's Sammlung kirchl. Erlasse u. s. w. S. 287, für andere deutsche Diöcesen die Zusammenstellung bei Hinschius, *Kirchenrecht* II, 1, 224 ff.). Zu einer allgemeinen Entwicklung ist es jedoch in diesem Punkte nicht gekommen, so daß jedesmal aus den Diöcesanrichtungen ersehen werden muß, welche Bedeutung das Amt des besondern Officials hat. Gemeinrechtlich sind noch heute die Namen Generalvicar und Official gleichbedeutend; nur wird nach der constanten Praxis der Datarie und der apostolischen Kanzlei der allgemeine Stellvertreter des Bischofs in den Schreiben, welche für Italien, Ungarn, Dalmatien, Albanien, Cypern, Creta, Sicilien, Sardinien, Corsica und den Orient bestimmt sind, Vicarius generalis genannt, dagegen in den Schreiben für Spanien, Frankreich, Deutschland, England, Polen, Afrika als Officialis bezeichnet (vgl. Barbosa, *De officio et potestate Episcopi* P. 3, alleg. 54, n. 53).

II. Bestellung des Generalvicars. Der Bischof ist zur Ernennung des Generalvicars ohne Weiteres berechtigt. An und für sich könnte zwar kein Bischof ohne päpstliche Genehmigung seine ganze Jurisdiction in der Weise auf einen Andern übertragen, wie dieses bei der Bestellung des Generalvicars geschieht, die Ermächtigung ist aber jetzt allgemein durch das Gesetz ertheilt (Tit. De off. Vic. in VI, 1, 13). Die Einholung eines consilium des Capitels ist ebenso wenig nothwendig, als der Consens desselben. Allerdings gehört die Bestellung des Generalvicars zu den wichtigeren Acten der Verwaltung, zu welcher nach der allgemeinen Regel die Einholung des consilium des Capitels erforderlich ist, allein der Bischof ist heute in diesem Punkte sicher in Folge einer allgemeinen Gewohnheit frei. Es ist auch in das Ermessen des Bischofs gestellt, mehrere Generalvicare zu bestellen. Die Annahme, es sei dazu ein päpstliches Indult oder das Vorhandensein einer besondern Gewohnheit erforderlich, ist nicht begründet. Zu einem Verbote der Pluralität, wie ein solches hinsichtlich des Capitularvicars besteht, ist es bei der Fixirung der Normen über den Generalvicar durch das jus commune nicht gekommen, offenbar weil dazu kein Grund vorlag. Daß sede vacante nur Ein Capitularvicar bestellt werde, ist nothwendig zur Sicherung der Einheit in der Verwaltung; sede